

Sonderausgaben**Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen als Sonderausgaben****Abzugsfähigkeit setzt rechtliche Verpflichtung und wirtschaftliche Belastung durch Zahlung von Versicherungsprämien voraus**

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)

Als Sonderausgaben sind nach § 18 EStG u. a. freiwillige Personenversicherungsprämien absetzbar. Dazu zählen auch Prämien für eine Zusatzkrankenversicherung.¹⁾ Diese sind jedenfalls dann absetzbar, wenn der Steuerpflichtige selbst Versicherungsnehmer ist und die Beiträge leistet. Sonderregelungen lassen den Abzug von für bestimmte andere Personen bezahlten Prämien zu.

1. Rechtslage

§ 18 Abs. 1 erster Satz EStG führt aus: „*Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgabe abzuziehen ...*“ Nach § 18 Abs. 1 Z 2 erster Teilstich sind Beiträge zu freiwilligen Krankenversicherungen Ausgaben im Sinne des Einleitungssatzes.

Daraus ergibt sich zum einen, untechnisch gesprochen, dass Prämien für „*eigene Versicherungen*“²⁾ absetzbar sind. Den steuerlichen Grundprinzipien entsprechend, werden Beiträge nur von jenem Steuerpflichtigen absetzbar sein, der auch mit den Ausgaben belastet ist. Sonderausgaben stellen im Gegensatz zu Betriebsausgaben und Werbungskosten eingeschränkte Abzugspositionen dar, die den Bereich der Einkommensverwendung betreffen. Deshalb wird auch zu Teilen eine restriktive Auslegung vertreten. Die steuerlichen Grundprinzipien sind aber unverändert anzuwenden.³⁾

In § 18 Z 3 Abs. 1 EStG findet sich eine Sonderbestimmung, wonach bestimmte Ausgaben vom Steuerpflichtigen⁴⁾ auch dann absetzbar sind, wenn er sie für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner (§ 106 Abs. 3 EStG) und für seine Kinder (§ 106 EStG) leistet. Obwohl ein Steuerpflichtiger aus einem Versicherungsvertrag nicht verpflichtet ist, kann er die Prämien doch absetzen, wenn er sie für den begünstigten Personenkreis leistet. Kinder sind nach § 106 Abs. 1 und 2 EStG Personen, für die einem Elternteil für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. (Ehe-)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist, mit mindestens einem Kind im Sinne des Abs. 1 in einer Lebensgemeinschaft lebt oder im Sinne des EPG in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.⁵⁾

*) Dr. Christian Prodingler ist Steuerberater in Wien.

1) Die folgenden Ausführungen orientieren sich am Beispiel einer Kranken(zusatz)versicherung.

2) Dieser Begriff ist noch nachzuschärfen.

3) Siehe ausführlicher unten.

4) Gemeint ist hier wieder der Steuerpflichtige, der wirtschaftlich belastet ist, indem er die Prämien an die Versicherung bezahlt.

5) Man könnte hinterfragen, warum die bloße Lebensgemeinschaft ohne den Formalschritt der Ehe nicht zu einer Gleichberechtigung führt. Insbesondere wäre zu hinterfragen, warum eine Lebensgemeinschaft dann als ausreichend verfestigt und einer Ehe gleichzuhalten gilt, wenn ein Kind vorhanden ist. Darüber hinaus wäre anzuführen, dass die Lebensgemeinschaft bei einem Kind qualifiziert, dann aber zu qualifizieren aufhört, wenn das Kind z. B. nach Vollendung des 24. Lebensjahres nicht mehr die Familienbeihilfe und damit den Kinderabsetzbetrag vermittelt. Zwar ist dem Gesetzgeber sicher zugestehen, dass die Förderung von Kindern in einer Gemeinschaft ein begünstigungsfähiges Ziel ist. Im Hinblick auf das Regelungsziel des § 18 Abs. 3 Z 1 EStG, Prämienzahlungen auch für andere nahestehende Personen geltend machen zu können, scheint der Ausschluss von Personen, die in einer langjährigen Lebensgemeinschaft leben und kein Kind haben, etwa weil sie aus biologischen oder aus medizinischen Gründen kein Kind bekommen können oder dieses nicht mehr als Kind im Sinne des Gesetzes gilt, zumindest hinterfragenswert. Eine nähere Betrachtung würde aber den Rahmen des Beitrags sprengen.

2. Anwendungsvoraussetzungen nach Judikatur und Literatur

Nach übereinstimmender Literaturmeinung ist für die Geltendmachung der Sonderausgaben erforderlich, dass den Steuerpflichtigen die (Rechts-)Pflicht zur Zahlung der Prämien trifft und dass er die Prämien auch selbst bezahlt hat.⁶⁾ Gleiches gilt nach der Rechtsauffassung der Verwaltung.⁷⁾

Diese Rechtsmeinungen basieren auf der Judikatur des VwGH und hier etwa auf einem grundlegenden Erkenntnis.⁸⁾ Der VwGH hatte zu einer Insassenunfallversicherung entschieden, dass nicht entscheidend sei, wer nun die konkreten begünstigten Insassen seien, sondern vielmehr der Umstand maßgebend sei, wer zur Zahlung der Versicherungsprämie verpflichtet sei. In einer weiteren Entscheidung⁹⁾ hat der VwGH die Judikatur bestätigt und ist auf die Verpflichtung „aus dem Versicherungsvertrag“ eingegangen. Auch der UFS¹⁰⁾ stellt auf die Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag ab.

In der Literatur¹¹⁾ wird auch ein weiteres Erkenntnis des VwGH¹²⁾ zitiert. Der einzige Satz, der sich in diesem Erkenntnis zu Sonderausgaben findet, ist die Aussage: „Dass Sonderausgaben nur anzuerkennen waren, wenn ihre Bezahlung durch den Steuerpflichtigen – und nicht durch einen Dritten im eigenen Namen – nachgewiesen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.“ Der Satz ist jedoch völlig zusammenhangslos und auch durch die Sachverhaltsdarstellung nicht erklärlich. Weitere Rückschlüsse sind daher nicht möglich.

In diversen Entscheidungen wird auch der Umstand releviert, dass die Zahlung vom Steuerpflichtigen selbst an die Versicherung erfolgen muss. Ein Ersatz der bereits erfolgten Zahlung durch eine andere Person ist nicht ausreichend.¹³⁾

Nach einer weiteren Entscheidung¹⁴⁾ besteht kein Anspruch auf Abzug, wenn die Prämien für eine zugunsten der Ehefrau abgeschlossene Ablebensversicherung bezahlt werden, wenn die Ehepartner zwischenzeitlich geschieden wurden. Unklar ist in diesem Erkenntnis, ob Versicherungsnehmer der Steuerpflichtige oder seine ehemalige Ehefrau war. Im bereits zitierten Erkenntnis vom 17. 2. 1993¹⁵⁾ war neben dem Steuerpflichtigen auch dessen Mutter Versicherungsnehmer. Nachdem jedoch der Steuerpflichtige die Prämien geleistet hatte, konnten die für die Mutter aufgewendeten Zahlungen nicht abgesetzt werden, da diese dem begünstigten Personenkreis nicht angehörte.

Auch der BFH¹⁶⁾ erwähnt zunächst, dass derjenige abzugsberechtigt ist, der die Versicherungsbeiträge als Versicherungsnehmer leistet und mit den Aufwendungen selbst belastet ist.

Nach allgemeiner Auffassung ist wiederholend die Frage der versicherten Person respektive des Begünstigten nicht entscheidend. Dabei wird jedoch wirtschaftlich bedeutsam sein, welche Art der Versicherung abgeschlossen ist. Bei einer reinen Ablebensversicherung ist klarerweise der Versicherungsnehmer niemals begünstigte Person,

⁶⁾ Vgl. z. B. Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG, § 18 Abs. 1 Z 2 Tz. 3; Doralt, EStG, § 18 Tz. 13 und Tz. 72; Jakom/Baldauf, EStG⁵ (2012) § 18 Tz. 7 und Tz. 36.

⁷⁾ LStR 2002, Rz. 574.

⁸⁾ VwGH 20. 1. 1976, 1644/74.

⁹⁾ VwGH 17. 2. 1993, 89/14/0249.

¹⁰⁾ UFS 4. 5. 2011, RV/0571-K/08; 10. 5. 2011, RV/0217-F/10.

¹¹⁾ Vgl. Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG, § 18 Abs. 1 Z 2 Tz. 3; Büsser in Hofstätter/Reichel, EStG, § 18 Abs. 3 Tz. 2.

¹²⁾ VwGH 26. 6. 1984, 83/14/0251.

¹³⁾ VwGH 21. 5. 1985, 85/14/0064.

¹⁴⁾ VwGH 11. 10. 1957, 969/54.

¹⁵⁾ VwGH 17. 2. 1993, 89/14/0249.

¹⁶⁾ BFH 19. 4. 1989, X R 2/84.

und es wird während der Laufzeit der Versicherung keine Leistung in Anspruch genommen. Die Versicherung läuft entweder ohne Leistung aus, oder aber sie endet durch Tod. Bei einer Erlebensversicherung wird in Wirklichkeit Kapital angespart. Verfügungsberechtigt darüber bleibt der Versicherungsnehmer. Es ist daher letztlich egal, wer begünstigte Person ist, da über die Rückzahlung entsprechend disponiert werden kann. Bei der hier diskutierten Krankenversicherung ist wirtschaftlich evidenterweise die Versicherung nur für jene Person von (direkter) Bedeutung, die versicherte Person ist. Nur diese Person erhält im Krankheitsfall bestimmte Leistungen der Versicherung. Bei der Krankenversicherung ist daher die Person, deren Risiko (eine Störung der Gesundheit) versichert ist, auch jene Person, die die wegen des Eintritts des Versicherungsfalls Leistungen von der Versicherung erhält.

3. Fallkonstellationen

Fall	Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Prämienzahler	Sonderausgaben	Abzugsberechtig
1	Mann	Mann	Mann	Ja	Mann
2	Mann (Ehe)	Frau (Ehe)	Mann (Ehe)	Ja	Mann (Ehe)
3	Mann (Ehe)	Mann (Ehe)	Frau (Ehe)	Ja	Frau (Ehe)
4	Mann (Partnerschaft)	Mann (Partnerschaft)	Frau (Partnerschaft)	Nein	
5	Mann (Ehe)	Frau (Ehe)	Frau (Ehe)	Ja	Frau (Ehe)
6	Mann (Partnerschaft)	Frau (Partnerschaft)	Frau (Partnerschaft)	Nein	
7	Frau	Frau	Frau	Ja	Frau
8	Mann (Partnerschaft)	Frau (Partnerschaft)	Mann (Partnerschaft)	Ja	Mann (Partnerschaft)

Es wird davon ausgegangen, dass in der Lebensgemeinschaft kein Kind vorhanden ist. Geht man die einzelnen Fallkonstellationen durch, so zeigt sich:

- Fall 1 entspricht der Grundkonstellation.
- Fall 2 führt zur Abzugsberechtigung beim Ehemann, da die versicherte Person keine Rolle spielen soll.
- Fall 3 führt aufgrund der Sonderregelung des § 18 Abs. 3 EStG zur Abzugsfähigkeit bei der Ehefrau, da die Zahlung für den Ehegatten erfolgt.
- In der vergleichbaren Konstellation 4 ist keine Abzugsmöglichkeit gegeben, da eine bloße Lebenspartnerschaft vorliegt. Der Mann ist der rechtlich Verpflichtete, die Frau ist die Zahlerin. Die Frau kann mangels Anwendung von § 18 Abs. 3 EStG nicht absetzen; der Mann kann nicht absetzen, weil er nicht wirtschaftlich belastet ist.
- In Fall 5 kann die Ehefrau wieder absetzen, wobei die Begründung nicht darin liegt, dass sie ja versicherte Person ist und die Prämien selbst zahlt, sondern vielmehr, dass zufolge des § 18 Abs. 3 EStG die Zahlungen für einen begünstigten Personenkreis geleistet werden.
- In Fall 6 ist der Abzug – auf Basis der dargestellten Meinungen – wieder nicht möglich. Obwohl die Frau die versicherte und leistungsberechtigte Person aus einer Krankenversicherung ist und die Prämien selbst zahlt, soll ein Abzug nicht möglich sein, weil die Versicherung auf den männlichen Partner lautet, der gegenüber der Versicherung verpflichtet ist.
- Hätte im Vergleich zu Fall 6 in Fall 7 die Frau (unabhängig von Ehe oder Partnerschaft) die Versicherung im eigenen Namen abgeschlossen, wäre sie klarerweise abzugsberechtigt gewesen.

- In Fall 8 ist der Mann Versicherungsnehmer und Prämienzahler, sodass er abzugsberechtigt ist. Dass die versicherte Person jemand anderer ist (der nicht dem begünstigten Personenkreis angehört), spielt keine Rolle.

4. Schlussfolgerungen

Die Fälle 3 und 4 unterscheiden sich nur dadurch, dass einmal eine Ehe, einmal eine Lebensgemeinschaft vorliegt. Die Abzugsfähigkeit im Fall der Ehe resultiert aus der gesetzlichen Wertung, den begünstigten Personenkreis bei bloßen Lebensgemeinschaften nicht zu akzeptieren. In beiden Fällen ist aber der Versicherungsnehmer die versicherte Person, die sich vom Prämienzahler unterscheidet. Abgesehen von der oben gemachten Einschränkung¹⁷⁾ ist die unterschiedliche Absetzfähigkeit ein Ausfluss der grundsätzlichen Wertung bei sonst gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Vergleicht man die Fälle 5 und 6, so unterscheiden sich diese wieder nur durch Ehe und Lebensgemeinschaft. In Fall 5 zahlt die Ehefrau die Prämien „ihrer“ Krankenversicherung selbst und kann diese absetzen. Unter „ihrer“ Krankenversicherung wird dabei wirtschaftlich darauf abgestellt, wer den Nutzen aus der Versicherung hat (nämlich die versicherte Person) und wer die sich daraus ergebenden Lasten (die Prämienzahlung) zu tragen hat. Die Absetzbarkeit erfolgt aber nicht etwa aus dieser Überlegung, sondern vielmehr aufgrund der Anwendbarkeit von § 18 Abs. 3 EStG, da ja in Fall 5 der Ehemann der Versicherungsnehmer ist. Da in Fall 6 § 18 Abs. 3 EStG wegen der bloßen Lebensgemeinschaft nicht anwendbar ist, könnten die geleisteten Prämien bei der Ehefrau nicht abgesetzt werden. Auch der Ehemann kann die Prämien nicht absetzen, da er diese nicht geleistet hat. Hätte im Vergleich dazu (Fall 7) die Frau (auch im Fall einer bloßen Partnerschaft) die Versicherung, die sie ohnedies im Sinne der versicherten Person begünstigt und deren Aufwand sie allein ja trägt, gleich im eigenen Namen gegenüber der Versicherung abgeschlossen, wäre der Abzug bei ihr ohne jeden Zweifel möglich gewesen.

Somit erscheint aber gerade Fall 6 problematisch: Durch die Kombination des Abstellens auf den gegenüber der Versicherung Verpflichteten und das Ignorieren der versicherten Person wird in dieser Konstellation ein Abzug von zweifelsfrei geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen bei beiden Personen nicht gestattet. Zu hinterfragen ist, welcher wirtschaftliche Lebenssachverhalt hinter dieser Konstellation steckt. Offensichtlich soll die Frau den Schutz einer Krankenzusatzversicherung haben. Ebenso offensichtlich trägt sie die Beträge gegenüber der Versicherung selbst. Daraus ergibt sich jedoch, dass der Abschluss und damit die Verpflichtung offensichtlich auch und wohl überwiegend oder ausschließlich im Interesse der Frau und nicht des Mannes gestanden ist.

Es ist daher zu fragen, warum bei dieser wohl eindeutigen Interessenlage die Frau die Versicherung nicht gleich selbst abgeschlossen hat (Fall 7). Die einzig sinnvolle Begründung wird wohl sein, dass der Abschluss über den Partner gewisse Vorteile gebracht hat. Man denke an die Konstellation, dass der Mann eine eigene Krankenversicherung abgeschlossen hat und die Möglichkeit einer Mitversicherung der Frau bestand, wobei diesfalls die Versicherung wohl günstiger als bei einem Eigenabschluss ist.

Denkbar wäre in diesem Sachverhalt auch, dass der Mann die Versicherung diesfalls abschließt, seine Partnerin die versicherte Person ist und der Mann die Prämienzahlung übernimmt (Fall 8). Auch in diesem Fall ist der Prämienabzug, nämlich beim Mann, möglich.

¹⁷⁾ Siehe FN 5.

In Fall 6 hat die Frau die Prämien offensichtlich deshalb – und zwar direkt an die Versicherung – gezahlt, weil sie rechtlich dazu verpflichtet ist. Diese Verpflichtung besteht aber ebenso offensichtlich nicht gegenüber der Versicherung selbst, da ja der Mann der Versicherungsnehmer ist. Auf Basis des geschilderten Lebenssachverhalts ist wohl naheliegend,¹⁸⁾ dass der Mann die Krankenversicherung „für“ die Frau abgeschlossen hat, die ja versicherte Person ist und die Prämienzahlung übernimmt. Die rechtliche Verpflichtung besteht also gegenüber dem Mann, wonach offensichtlich die Prämien direkt an die Versicherung zu bezahlen sind und der Mann daher, wenn man so will, schad- und klaglos gehalten werden muss. Darüber hinaus wäre eine Kündigung der Versicherung typischer- und sinnvollerweise auf Basis eines Willensentchlusses der Frau (und nicht des Mannes) möglich.

Vergleicht man hierzu die Judikatur, so zeigt sich, dass das dargestellte Grundsatz-erkenntnis¹⁹⁾ nur verlangt, dass der Abzugsberechtigte „zur Zahlung der Versicherungs-prämie verpflichtet ist“. Es wird nicht ausdrücklich die Verpflichtung gegenüber der Versicherung verlangt. Die Folgejudikatur und die Literatur gehen dann wohl eher in Richtung einer Verpflichtung gegenüber der Versicherung. Klarerweise ist einzuräumen, dass der Regelfall auch die direkte Verpflichtung gegenüber der Versicherung sein wird.

Das Ertragsteuerrecht ist von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Sinne von § 21 BAO geprägt. Als Ausfluss ebendieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist in der diskutierten Fallkonstellation – und gerade auch im Vergleich zu anderen Konstellationen – klar, dass die Zahlende im Hinblick auf das Regelungsziel genauso verpflichtet ist wie der direkte Versicherungsnehmer. Soweit ersichtlich, wurde § 21 BAO zwar im Vorverfahren zum Erkenntnis 85/14/0064 vom Beschwerdeführer andiskutiert, im weiteren Fall jedoch nicht mehr, da dort der bloße Zahlungsersatz einer bereits geleisteten Versicherungsprämie ausschlaggebend war.

Sonderausgaben stellen zwar im System der Einkommensermittlung insofern eine Besonderheit dar, als es sich um Ausgaben der Einkommensverwendung, der Lebensführung, handelt. Aus der Stellung der Sonderausgaben und dem Zusammenhalt mit den Abzugsverböten des § 20 EStG folgt, dass für eine ausdehnende Auslegung kein Raum gegeben ist.²⁰⁾ Insbesondere wird in der zitierten Literaturstelle das Beispiel bezüglich einer Mehrfachverwertung der Ausgaben²¹⁾ genannt, und eine derartige Ausweitung – zu Recht – abgelehnt. Daraus ergibt sich aber nicht, dass Grundprinzipien des Steuerrechts bei Sonderausgaben nicht anwendbar wären. Somit ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise durchaus heranzuziehen.

Betrachtet man die Judikatur des VwGH zur Zurechnung von Einkünften, so zeigt sich, dass demjenigen eine Einkunftsquelle zugerechnet wird, der über die Einkünfte disponieren kann, Marktchancen wahrnehmen kann etc.²²⁾ Wendet man diese Überlegungen sinngemäß an, so erhellt, dass in ebendieser Dispositionsfähigkeit und dem Tragen von Nutzen und Lasten und der sich durchaus ergebenden zivilrechtlichen Verpflichtungen die Sonderausgaben nicht nur von der Frau gezahlt und damit getragen, sondern auch aufgrund einer in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der direkten rechtlichen Verpflichtung gleichzuhaltenden zivilrechtlichen Verpflichtung geleistet wurden.

¹⁸⁾ Es handelt sich hierbei um sich aus der Lebenserfahrung ergebende praktische Annahmen. Freilich ist der Sachverhalt im finanzbehördlichen Verfahren zu ermitteln, und der Steuerpflichtige hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den tatsächlichen Vorgang und die jeweiligen Intentionen mit Beweisen zu unterlegen.

¹⁹⁾ VwGH 20. 1. 1976, 1644/74.

²⁰⁾ Büsser in Hofstätter/Reichel, EStG, § 18 Abs. 1 allgemein Tz. 2, mit Verweis auf VwGH 11. 1. 1963, 2148/61.

²¹⁾ Etwa als außergewöhnliche Belastungen, soweit sich Ausgaben nicht als Sonderausgaben auswirken konnten.

²²⁾ VwGH 20. 9. 1988, 87/14/0167, mit Verweis auf VwGH 4. 3. 1986, 85/14/0133; 9. 4. 1986, 84/13/0236; 24. 11. 1987, 87/14/0011; 16. 3. 1989, 89/14/0024; 29. 5. 1990, 90/14/002.

Auch beim Treuhandverhältnis ist nach ganz herrschender Judikatur anerkannt, dass sämtliche Auswirkungen den Treugeber als wirtschaftlichen Eigentümer treffen, mag auch der Treuhänder zivilrechtlich berechtigt und verpflichtet sein. Auf Basis dieser Überlegungen und unter Einbeziehung der Stellung der Sonderausgaben als Einkommensverwendung, die daher insofern restriktiv zu betrachten sind, als nur die tatsächlich genannten Beträge absetzbar sind und eine Leistung für andere Personen nur im Rahmen des § 18 Abs. 3 EStG möglich ist, besteht daher kein Grund, in der geschilderten Sachverhaltskonstellation den Sonderausgabenabzug für die Frau nicht zuzugestehen.

Betrachtet man die bereits zitierten Entscheidungen des VwGH und des BFH, so zeigt sich, dass die rechtliche Verpflichtung zwar durchaus betont wurde, der Schwerpunkt der rechtlichen Diskussion aber oftmals im Bereich der Belastung mit Prämien bzw. der Direktzahlung lag. So erwähnt der BFH²³⁾ gerade in einer Zeile, dass Voraussetzung für den Abzug sei, dass der Steuerpflichtige Beiträge als Versicherungsnehmer leistet, analysiert dieses Tatbestandsmerkmal aber nicht weiter, sondern beschäftigt sich ausführlich und unter Zitierung von Vorjudikatur mit der Frage der wirtschaftlichen Belastung, die auch am Normzweck und am Gesetzeszusammenhang gemessen wird.

Auch der VwGH beschäftigt sich überwiegend mit der Frage der Zahlung der Prämien und der sich ergebenden Belastung.²⁴⁾ Lediglich die Entscheidung zur Insassenunfallversicherung²⁵⁾ stellt auf die Zahlungsverpflichtung ab, widerspricht der belangten Behörde in deren Rechtsauffassung und in deren Abstellen auf Begünstigte, die in einer Insassenunfallversicherung nicht vorliegen können (und ergänzt, dass Begünstigte nur bei einer Lebensversicherung vorliegen können). Bei einer Insassenunfallversicherung liegt der oben angeführte Zusammenhang zwischen versicherter Person und Zahler offensichtlich nicht vor; die Versicherung wird im alleinigen Interesse des Versicherungsnehmers abgeschlossen, der sich vor Schadenersatzansprüchen von Mitreisenden schützen will. Im Fall hatte der Versicherungsnehmer auch die Prämien gezahlt. Die Entscheidung spricht zwar klar von der Relevanz der rechtlichen Verpflichtung, geht aber von einem wirtschaftlich völlig anders gelagerten Fall aus. Außerdem wurde auch im diskutierten Fall die rechtliche Verpflichtung als essenziell erachtet und lediglich releviert, ob diese zwingend der Versicherung gegenüber bestehen muss.

Auch der zum letztdiskutierten Erkenntnis ergangene Beitrag von *Werner*²⁶⁾ zeigt im Ergebnis die Richtung auf: Der Autor führt in seiner Kritik an, es könne doch nicht im Belieben eines Steuerpflichtigen stehen, zugunsten einer fremden Person eine Verpflichtung zur Prämienzahlung einzugehen und die so von ihm gezahlten Prämien dann als Sonderausgaben abziehen. Wie dem auch sei: Es zeigt sich, dass die Interessenlage dann völlig anders ist, wenn ein Steuerpflichtiger die Prämien für eine Versicherung aufbringt und aufbringen muss, aus der er durch die Versicherung selbst leistungsbegünstigt ist (mag er auch die Versicherung nicht direkt selbst abgeschlossen haben).

Vergleicht man die Fälle 3 und 4 einerseits und 5 und 6 andererseits, so zeigt sich, dass in den Fällen 3 und 5 der Sonderausgabenabzug nur aufgrund der begünstigenden Sondernorm des § 18 Abs. 3 EStG möglich ist. Der Vergleich der Fälle 4 und 6 zeigt, dass im Fall 4 der Abzug rechtlich nicht möglich ist, da eine fremde Person Prämien bezahlt, die aus einem Vertrag eines anderen entsprossen, aus dem dieser auch begünstigt ist. Insofern ist dieser Fall auch anders als Fall 6 gelagert. Die

²³⁾ BFH 19. 4. 1989, X R 2/84.

²⁴⁾ VwGH 11. 10. 1957, 969/54; 21. 5. 1985, 85/14/0064; 17. 2. 1993, 89/1/0249.

²⁵⁾ VwGH 20. 1. 1976, 1644/74.

²⁶⁾ *Werner*, ÖStZ 1976, 89.


Gleichbehandlung der Fälle 4 und 6 würde daher zu Bedenken im Hinblick auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes führen. Ebenso bedenklich wäre es, aufgrund der Sondernorm im Fall 3 den Abzug zuzulassen, einen Abzug im Fall 6 jedoch zu verneinen, obschon die wirtschaftlich verpflichtete Person auch den Nutzen aus der Versicherung hat und prämienzahlungsverpflichtet ist. Auch aus Sicht des Verfassungsrechts ergibt sich daher, dass im Fall 6 der Abzug bei der Frau zuzugestehen ist.

5. Zusammenfassung

- Prämien zu freiwilligen Personenversicherungen, im diskutierten Fall zu freiwilligen Krankenversicherungen, sind grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig.
- Dabei ist nach der Judikatur Voraussetzung, dass eine rechtliche Verpflichtung zur Prämienzahlung gegeben ist und die Prämien auch vom Verpflichteten an die Versicherung geleistet werden.
- Werden die Prämien von einer Person an die Versicherung gezahlt, ist aber eine andere Person Versicherungsnehmer, so ist der Abzug nur dann möglich, wenn der begünstigte Personenkreis des § 18 Abs. 3 EStG (Ehepartner, Lebenspartner mit Kind, Partner im Sinne des EPG) gegeben ist.
- Nach der Judikatur soll die rechtliche Verpflichtung wohl eher gegenüber der Versicherung bestehen müssen. Nicht entscheidend ist nach der Judikatur, wer Begünstigter aus der Versicherung ist.
- Beauftragt ein Steuerpflichtiger (etwa ein Partner einer Lebensgemeinschaft ohne Kind) den anderen Partner mit dem Abschluss einer Krankenversicherung,²⁷⁾ ist der Steuerpflichtige Versicherter aus der Krankenversicherung, und ist er aus dem Vertrag und nach der faktischen Durchführung auch zur direkten Zahlung der Prämien an die Versicherung verpflichtet und zahlt diese an die Versicherung und kann weiters nachgewiesen werden, dass die Versicherung im Interesse und im Auftrag des Steuerpflichtigen durch den Partner abgeschlossen wurde, so ergibt sich aus der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, aus dem Zweck der Bestimmungen der Sonderausgaben und aus dem Gleichheitsgrundsatz, dass in dieser Konstellation der Sonderausgabenabzug zustehen muss. Es liegt nämlich sehr wohl eine rechtliche Verpflichtung des Zahlenden – wenn auch nicht direkt gegenüber der Versicherung, sondern gegenüber dem Versicherungsnehmer – vor. Im Vergleich zu anderen Konstellationen liegt durch die Verpflichtung, den alleinigen Nutzen aus der Versicherung und der alleinigen Prämienzahlung und damit Lastentragung ein Sachverhalt vor, der die Gleichsetzung mit anderen Sachverhalten, die einen Abzug ermöglichen, erfordert.

²⁷⁾ Etwa aus Kostengründen, weil die Mitversicherung zu geringeren Prämien führt.

Kein Arbeitszimmer bei Moderatorin

Der VwGH hat bei Berufsmusikern für die tägliche und intensive Übungstätigkeit ein häusliches Arbeitszimmer stets anerkannt. Dass eine Moderatorentätigkeit eine vergleichbare tägliche und intensive Arbeit erfordert ist, nicht einsichtig. Vielmehr ist eine solche Tätigkeit mit Lehr- und Vortragstätigkeiten vergleichbar, deren Mittelpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort liegt, an dem die Vermittlung von Wissen etc. erfolgt (→  VwGH 29. 2. 2012, [2008/13/0099](#)).